



# Fall 19

## Aufspaltung eines Unternehmens

### Fusionsgesetz

Prof. Dr. Andreas Heinemann



# Lernziele

1. Vorgang und Arten der Spaltung
2. Überprüfungs-, Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklage (nach FusG)
3. Handelsregister
4. Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gläubiger



# Gang der Darstellung

1. Vorbemerkungen zum fusionsrechtlichen Kontext des Falles
2. Systematische Falllösung
  - ➔ Die schriftliche Fallbearbeitung sollte auf Vorbemerkungen verzichten und nur die systematische Falllösung beinhalten!



## FusG: Gegenstand

**Was regelt das FusG?**

**Wen schützt das FusG?**



# FusG: Gegenstand

## Art. 1 FusG

(1) Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen.

(2) Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

► **FusG am 1.7.2004 in Kraft getreten!**



# FusG: Gegenstand

## Unterstellung unter FusG

- Nach seinem Art. 1 Abs. 1 regelt das FusG Anpassungen der rechtlichen Struktur von Kapitalgesellschaften auch im Zusammenhang mit Spaltungen (Aktiengesellschaften sind unter Art. 2 lit. c unter den Kapitalgesellschaften aufgeführt).
- Die Zulässigkeit der Spaltung einer Kapitalgesellschaft in Kapitalgesellschaften ist in Art. 30 FusG geregelt.



# Sachverhalt

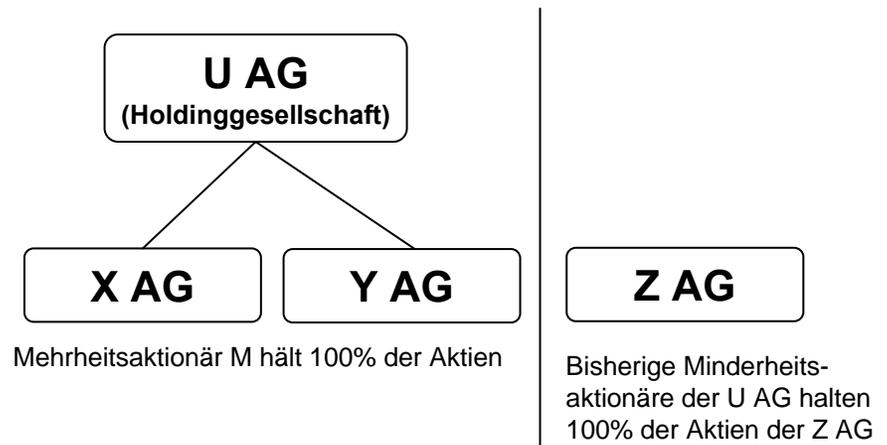
Aus der U AG werden die verschiedenen Geschäftsbereiche in die neu zu gründende Unternehmen X, Y und Z AG ausgelagert.

Situation vor der Umstrukturierung:



Mehrheitsaktionär M hält 70% der Aktien,  
Minderheitsaktionäre halten 30% der Aktien

Situation nach der Umstrukturierung:





# Auf- und Abspaltung (1)

## Aufspaltung

- Art. 29 lit. a FusG
- Ganzes Vermögen wird aufgeteilt und auf andere Gesellschaften übertragen.
- Gesellschafter/innen erhalten Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaften.
- Die übertragende Gesellschaft wird aufgelöst und im HR gelöscht.

## Abspaltung

- Art. 29 lit. b FusG
- Eine oder mehrere Teile der Unternehmung werden auf andere Gesellschaften übertragen.
- Die übertragende Gesellschaft besteht fort.



## Auf- und Abspaltung (2)

### Hier:

- Einerseits Aufteilung und Übertragung des gesamten Vermögens, nicht nur eines Teils  
(Art. 29 lit. a FusG: "Aufspaltung")
  - Andererseits wird die übertragende Gesellschaft (die U AG) nicht aufgelöst  
(Art. 29 lit. b FusG: "Abspaltung")
- ➔ Der vorliegende Fall passt nicht genau in die zwei Kategorien des Art. 29 FusG.



## Auf- und Abspaltung (2)

### Zweite Unterscheidung:

- Symmetrische Spaltung  
(Art. 31 Abs. 2 lit. a FusG)
- Asymmetrische Spaltung  
(Art. 31 Abs. 2 lit. b FusG)

Welche dieser beiden Formen liegt im Sachverhalt vor?



## Auf- und Abspaltung (2)

### Zweite Unterscheidung:

- Asymmetrische Spaltung, da die Beteiligungsverhältnisse an den betroffenen Gesellschaften geändert werden.



## Auf- und Abspaltung (2)

### Dritte Unterscheidung:

- Übertragung auf bestehende Gesellschaften  
(Art. 36 Abs. 1 FusG)  
→ Erforderlichkeit eines Spaltungsvertrags
- Übertragung auf neu zu gründende Gesellschaften  
(Art. 36 Abs. 2 FusG)  
→ Erforderlichkeit eines Spaltungsplans

Welche dieser beiden Formen liegt vor?



## Auf- und Abspaltung (2)

### Dritte Unterscheidung:

→ Spaltung zur Neugründung, da drei Aktiengesellschaften zum Zweck der Umstrukturierung neu gegründet werden.



# Mögliche Konstruktionen (1)

**Folgende Konstruktionen wären denkbar.**

## Variante 1

### **Asymmetrische Abspaltung zur Neugründung**

- Vermögensteile der U AG werden auf die neu zu gründenden (Art. 36 Abs. 2 FusG) X, Y und Z AG's übertragen.
  - Die Minderheitsaktionäre erhalten 100% der Z AG.
  - M erhält jeweils 100 % an der U AG, X AG und Y AG.
  - Er überträgt die Beteiligung an der X AG und Y AG auf die (eigentlich aufzulösende) U AG.
- ➔ M hält nun 100 % an der U AG und diese wiederum 100 % an der X und Y AG.



## Mögliche Konstruktionen (2)

### Variante 2

## Asymmetrische Abspaltung zur Neugründung und Vermögensübertragung

**1. Schritt:** Übertragung von Vermögensteilen auf die neu zu gründende Z AG. Die Minderheitsaktionäre halten neu 100% der Z AG und M hält neu 100% der U AG (asymmetrische Abspaltung).

**2. Schritt:** Sodann Umwandlung der U AG in eine Holdinggesellschaft durch Vermögensübertragung auf die neu zu gründenden Tochtergesellschaften X und Y AG.

M, der zu diesem Zeitpunkt bereits Alleinaktionär der U AG ist, kann diese Vermögensübertragung ohne weiteres vornehmen (Vermögensübertragung nach Art. 69 FusG).



## Mögliche Konstruktionen (3)

### Variante 3

#### **Asymmetrische Aufspaltung zur Neugründung**

- Diese Variante wäre nur möglich, falls die U AG im HR gelöscht und sogleich als Holding wieder neu gegründet würde. Dies aus dem Grund, damit M, auf den nach der Spaltung alle Beteiligungen der X und Y AG's übergegangen sind, diese sogleich auf die neu gegründete U AG als Holding übertragen kann.
- Aufgrund des Sachverhaltes ist dies die unwahrscheinlichste Lösung, ist aber mit entsprechender Begründung vertretbar.



## Mögliche Konstruktionen (4)

**Beurteilung:** Es liegt wohl Variante 1 vor (andere Lösungswege vertretbar):

- Für Variante 2 wären zwei unterschiedliche fusionsrechtliche Transaktionen erforderlich.
- Auf der GV kann - wegen der sich verändernden Mitgliederverhältnissen - die notwendige Vermögensübertragung nicht bereits im voraus beschlossen werden.
- Gemäss Art. 29 FusG erhält der Gesellschafter M (und nicht die Gesellschaft U AG) Anteile an der X und Y AG (je 100%), die dann auf die U AG übertragen werden müssen.

➔ Eher Abspaltung als Aufspaltung. Die Frage hat allerdings keinen Einfluss auf die Lösung.



## Formelle Voraussetzungen an eine Spaltung (1)



- Art. 43 Abs. 3 FusG verlangt bei einer asymmetrischen Spaltung eine Zustimmung von mindestens 90 Prozent der Gesellschafter/innen, welche über ein Stimmrecht verfügen. Diese Bestimmung ist strenger als grundsätzlich nach Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 FusG verlangt (Zwei-Drittel-Mehrheit).
- Für die Neugründung der X AG, Y AG und Z AG gelten nach Art. 34 FusG die Bestimmungen des OR.
- Evtl. ist das Erstellen einer Zwischenbilanz (Art. 35) nötig.



## Formelle Voraussetzungen an eine Spaltung (2)

- Erstellen eines Spaltungsplans durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan (Art. 36 Abs. 2), welcher in schriftlicher Form zu erfolgen hat und der Zustimmung der GV bedarf (Art. 36 Abs. 3).
- Festlegen des Inhaltes des Spaltungsplans (Art. 37)
- Erstellen eines Spaltungsberichtes (Art. 39), worin der Zweck, die Folgen der Spaltung, der Spaltungsplan und das Umtauschverhältnis und eine allfällige Ausgleichszahlung rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen sind (Erleichterungen für KMU's).



## Formelle Voraussetzungen an eine Spaltung (3)

- Beilegen eines Statutenentwurfes der neu zu gründenden Gesellschaften (Art. 39 Abs. 4)
- Prüfung des Spaltungsplans und der Zwischenbilanz durch eine/n besonders befähigte/n Revisor/in (Art. 40 i.V.m Art. 15).
- Gemäss Art. 41 Abs. 1 besteht ein Einsichtsrecht für Gesellschafter/innen während zweier Monate vor der Beschlussfassung.
- Über allfällige Veränderungen im Vermögen ist nach Art. 42 i.V.m. Art. 17 zu informieren.



## Frage 1

- Was kann der Aktionär F gegen den Beschluss der Generalversammlung unternehmen?

→ **Thema:** Schutz der Minderheitsaktionäre



## Frage 1

### Anwendbarkeit des FusG:

- Es handelt sich um die rechtliche Umstrukturierung einer Aktiengesellschaft, die von Art. 1 Abs. 1 FusG erfasst ist.

### Hier: Es handelt sich um eine Spaltung

- Geregelt in Art. 29 ff. FusG.
- Fall einer asymmetrischen Spaltung nach Art. 31 Abs. 2 lit. b FusG, da die Mitgliedschaftsverhältnisse nicht beibehalten werden.



## Frage 1

### Möglichkeiten des F, gegen den GV-Beschluss vorzugehen

- Überprüfung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte gemäss Art. 105 FusG (**Überprüfungsklage**)
- Anfechtung der Spaltung nach Art. 106 FusG (**Anfechtungsklage**)

Die beiden Klagemöglichkeiten schliessen sich gegenseitig aus (str., welche vorgeht)

- **Verantwortlichkeitsklage** gemäss Art. 108 FusG



## Frage 1

- Die **Überprüfungsklage** scheidet hier aus: Art. 105 FusG ermöglicht eine wirtschaftliche Korrektur (finanzieller Ausgleich), ohne die Rechtswirksamkeit des Spaltungsbeschlusses in Frage zu stellen (s. Art. 105 Abs. 4 FusG).
  - Mit der **Verantwortlichkeitsklage** nach Art. 108 FusG erlangt man nur Schadensersatz, aber ebenfalls keine Nichtigkeit des Spaltungsbeschlusses.
- ➔ Hier ist die Anfechtung der Spaltung nach Art. 106 FusG der richtige Rechtsbehelf (Anfechtungsklage).



## Frage 1

### Einschätzung zu Art. 106 FusG

- Art 106 FusG wird nur angewandt, wenn spezifische Vorschriften des FusG verletzt wurden. Ansonsten ist nach Art. 706 ff. OR vorzugehen (Anfechtung eines GV-Beschlusses).
- Gemäss Sachverhalt wurden keine formellen Vorschriften des FusG verletzt (vgl. auch Vorbemerkungen).
- Liegen inhaltliche Mängel vor, z.B. ein Verstoss gegen Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 FusG?



## Frage 1

### Materielle oder inhaltliche Mängel

F wird mit einem Anteil an der Z AG "abgespeist", obwohl er vorher Anteile am Gesamtunternehmen hatte. Ist dies ein inhaltlicher Mangel?

**Pro:** Laut Sachverhalt werden in die Z AG die bisher weniger gut laufenden Bereiche eingebracht, welchen der VR schlechte Zukunftsaussichten attestiert.

**Contra:** Das Gesetz geht von der Zulässigkeit einer asymmetrischen Spaltung aus. Im Prinzip ist also die Durchbrechung der mitgliedschaftlichen Kontinuität zulässig, eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse also in Kauf zu nehmen.



## Frage 1

**Deshalb h.L.:** Nach Sinn und Zweck des Fusionsgesetzes sind auch asymmetrische Spaltungen nur bei groben materiellen Mängeln unzulässig.

- Der Sachverhalt gibt nicht genug für einen groben inhaltlichen Mangel her (ein anderes Ergebnis ist mit entsprechender Begründung vertretbar).

→ Art. 7 FusG ist nicht verletzt. F kann nicht erfolgreich gegen die Spaltung vorgehen.



## Frage 1

### Ergebnis

Eine Anfechtung nach Art. 106 FusG hat keine Aussicht auf Erfolg, da der Spaltungsbeschluss formell und materiell rechtmässig ist.



# Frage 1

## Exkurs

- Art. 106 Abs. 2 FusG:

"Gesellschafterinnen und Gesellschafter können den Beschluss auch anfechten, wenn er vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan gefasst wurde."

→ Gem. Art. 706 OR ist (nach Wortlaut und h.L.) nur die Anfechtung von GV-Beschlüssen möglich.



## Frage 2

### Frage 2

- Handelsregisterverordnung
- Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers



## Frage 2

### **Art. 51 FusG**

„Sobald der Spaltungsbeschluss vorliegt, muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan dem Handelsregisteramt die Spaltung zur Eintragung anmelden“

### **Art. 52 FusG**

„Die Spaltung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam...“



## Frage 2

### **Überprüfungsbefugnis des Registerführers ergibt sich aus Art. 111 i.V.m. 21 HRegV und Art. 940 OR:**

Art. 21 Abs.1 HRegV:

„Bevor der Registerführer eine Eintragung vornimmt, hat er zu prüfen, ob hierfür die Voraussetzungen nach Gesetz und Verordnung erfüllt sind.“

- Registerführer prüft zuerst die registerrechtlichen formellen Voraussetzungen, das heisst die Einhaltung der Normen, welche unmittelbar die Führung des Handelsregisters betreffen. In dieser Hinsicht verfügt er über eine umfassende Prüfungsbefugnis.



## Frage 2

### **Art. 940 Abs. 2 OR, Art. 21 Abs. 2 HRegV**

"Bei der Eintragung juristischer Personen ist insbesondere zu prüfen, ob die Statuten keinen zwingenden Vorschriften widersprechen und den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen."



## Frage 2

- Nach der Rechtsprechung hat der

„...Handelsregisterführer bloss auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter aufgestellt worden sind, während die Betroffenen zur Durchsetzung von Vorschriften, die dem dispositiven Recht angehören oder nur private Interessen berühren, den Zivilrichter anzurufen haben.“



## Frage 2

- Abgrenzung kann schwierig sein, darum:

"...ist die Eintragung nur dann abzulehnen, wenn sie offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspricht, nicht dagegen, falls sie auf einer ebenfalls denkbaren Gesetzesauslegung beruht, deren Beurteilung dem Richter überlassen bleiben muss."



## Frage 2

### **Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers**

- Volle Kognition im formellen Bereich (örtliche Zuständigkeit, Eintragungsfähigkeit)
- Stark eingeschränkte Kognition im materiellen Bereich: Vorrangige Zuständigkeit des Zivilrichters

Aber: Möglichkeit der Weigerung bei offensichtlicher Verletzung zwingenden Rechts.



## Frage 2

### Ergebnis

- Vorgehen des VR der U AG widerspricht nicht offensichtlich und unzweideutig dem Recht.
- Der Handelsregisterführer darf den Eintrag also nicht verweigern.



## Frage 3

### Frage 3

- a) **Gläubigerschutz:** Art. 45 ff. FusG
- b) **Subsidiäre Haftung:** Art. 47 FusG
- c) **Persönliche Haftung:** Art. 48 FusG
- d) **Verantwortlichkeitsklage:** Art. 108 FusG



## Frage 3: Gläubigerschutz

- Art. 45ff. FusG: Für den Fall der Spaltung sieht das FusG Vorschriften zum Gläubigerschutz vor.
- Diese haben laut Sachverhalt keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Sicherstellung gemacht.
- Aber Möglichkeit der subsidiären Haftung der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften gem. Art. 47 FusG



## Frage 3: Subsidiäre Haftung

- **Art. 47 Abs. 1 FusG:**

- Die Z AG als primär haftende Gesellschaft kann offensichtlich nicht mehr leisten.
- ➔ Solidarische Haftung der anderen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften

- **Art. 47 Abs. 2 FusG:**

„Subsidiär haftende Gesellschaften können nur belangt werden, wenn eine Forderung nicht sichergestellt ist und die primär haftende Gesellschaft:

a. in Konkurs geraten ist;“



## Frage 3: Subsidiäre Haftung

Die Voraussetzungen des Art. 47 FusG sind eigentlich erfüllt.  
Aber:

### **Achtung!**

Gemäss Literatur und Rechtsprechung erfasst die subsidiäre Haftung nur gewisse Verbindlichkeiten, nämlich:

- nur Verbindlichkeiten, die vor der Spaltung entstanden sind.



## Frage 3: Subsidiäre Haftung

### Fazit

Der Sachverhalt gibt keine Auskunft über Art und Entstehung der Forderungen, daher ist eine Formulierung wie die folgende zu wählen:

Soweit die Forderungen der Gläubiger bereits vor der Spaltung entstanden sind, haften die anderen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften solidarisch nach Art. 47 FusG.



## Frage 3: Persönliche Haftung

- Weitere Möglichkeiten für die Gläubiger:
  - Persönliche Haftung der Gesellschafter nach **Art. 48 i.V.m. Art. 26 FusG**
  - **Art. 26 Abs. 1 FusG:**  
„Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, die vor der Fusion für deren Verbindlichkeiten hafteten, bleiben dafür haftbar, soweit die Verbindlichkeiten vor der Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt.“



## Frage 3: Persönliche Haftung

- M ist nur dann haftbar, wenn er auch vor der Spaltung persönlich haftbar war, und wenn die betreffenden Verbindlichkeiten vor der Spaltung bereits bestanden.
- Aktionäre haften aber im Prinzip nicht persönlich.
- Der Sachverhalt gibt keine weitere Auskunft über Art und Entstehung der Forderungen. Eine Skizzierung der Problematik reicht deshalb aus.



## Frage 3: Verantwortlichkeitsklage

Weitere Möglichkeiten für die Gläubiger:

- **Verantwortlichkeitsklage** gegen an der Spaltung Beteiligte als letzte Möglichkeit gemäss **Art. 108 FusG**



## Frage 3

### **Art. 108 Abs. 1 FusG**

„Alle mit der Fusion, der Spaltung, der Umwandlung oder der Vermögensübertragung befassten Personen sind sowohl den Rechtsträgern als auch den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie den Gläubigerinnen und Gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Verantwortung der Gründerinnen und Gründer bleibt vorbehalten.“



## Frage 3

### **Voraussetzungen von Art. 108 FusG:**

- Schaden
- Pflichtverletzung
- Kausalität
- Absicht oder Fahrlässigkeit



## Frage 3

- SV enthält keine ausreichenden Angaben, um eine Pflichtverletzung anzunehmen
- Abweichende Lösung mit entsprechender Begründung ist vertretbar.

Exkurs: Dasselbe gilt für die Gründungshaftung nach Art. 753 OR



## Frage 4

## Frage 4

- Überprüfung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte
- Vorbemerkung: Wie im Ausgangsfall ist der Spaltungsvorgang formell rechtmässig.



## Frage 4

### Problem des G:

- Vor der Spaltung hielt G 5% an der U AG (Wert des Unternehmens: 20 Mio. CHF), d.h. der Wert seines Anteils betrug 1 Mio CHF.
  - Nach der Spaltung besitzt G 15% an der Z AG (Wert des Unternehmens: 6 Mio. CHF), d.h. der Wert seines Anteils beträgt neu 900 000 CHF.
- ➔ G hat durch die Spaltung eine Werteinbusse in Höhe von 100 000 CHF erlitten.



## Frage 4

### Denkbare Vorgehensweisen:

- Art. 105 FusG: Überprüfung von Anteilsrechten
- Art. 106 FusG: Anfechtungsklage
- Art. 108 FusG: Verantwortlichkeitsklage



## Frage 4 - Anfechtungsklage

### **Art. 106**

1 Sind die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, so können Gesellschafterinnen und Gesellschafter der beteiligten Rechtsträger, die dem Beschluss über die Fusion, die Spaltung oder die Umwandlung nicht zugestimmt haben, den Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt anfechten. Wenn keine Veröffentlichung erforderlich ist, beginnt die Frist mit der Beschlussfassung.

2 Gesellschafterinnen und Gesellschafter können den Beschluss auch anfechten, wenn er vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan gefasst wurde.



## Frage 4

- G hat der Spaltung zugestimmt, er hat also sein Anfechtungsrecht verloren.
- Anfechtung der Zustimmung wegen wesentlichen Irrtums nach Art. 24. Abs. 1 Ziff. 1 oder 4 OR?
- Der Sachverhalt enthält keine ausreichenden Informationen, um einen wesentlichen Irrtum anzunehmen (das Gegenteil ist mit entsprechender Begründung vertretbar).



## Frage 4

### Exkurs

- Art. 706 OR (die allgemeine aktienrechtliche Bestimmung über die Anfechtung von GV-Beschlüssen) enthält keinen Ausschluss des Anfechtungsrechts im Falle der Zustimmung.
- ➔ Nach h.L. entfällt in diesem Fall aber auch bei Art. 706 OR das Anfechtungsrecht. Arg.: Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB – *venire contra factum proprium*).

Also kein Umkehrschluss aus Art. 106 FusG!



## Frage 4

- Es verbleiben Art. 105 und Art. 108 FusG. Konkurrenzen?
- Nach h.L muss sich G für eine von beiden Klagen entscheiden.
- Da es gerade um die Frage der Anteilsrechte betrifft, ist dem G der Weg über Art. 105 FusG zu raten.



## Frage 4

### **Art. 105 FusG**

(1) Wenn bei einer Fusion, einer Spaltung oder einer Umwandlung die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte nicht angemessen gewahrt sind oder die Abfindung nicht angemessen ist, kann jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Fusions-, des Spaltungs- oder des Umwandlungsbeschlusses verlangen, dass das Gericht eine angemessene Ausgleichszahlung festsetzt. Für die Festsetzung der Ausgleichszahlung gilt Artikel 7 Absatz 2 nicht.

[...]



## Frage 4

### Art. 105 FusG (Überprüfungsklage)

- Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 FusG
- Die vermögens- und mitgliedschaftsrechtliche Stellung jedes einzelnen Gesellschafters darf durch die Spaltung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände nicht willkürlich verletzt werden (dazu zählen gemäss Botschaft zum FusG auch die Entwicklungsaussichten der beteiligten Gesellschaften.).
- Verschlechterung führt nicht zur Unangemessenheit, solange sie sachlich begründbar, nicht übermässig und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist.



## Frage 4

### Rechtscharakter des Art. 105 FusG

- Ausgleichsklage, welche die Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses nach Vollzug der Spaltung erlaubt.
- Möglichkeit zu verlangen, dass das Gericht eine Ausgleichszahlung festsetzt. Der GV-Beschluss kann aber dadurch nicht rückgängig gemacht werden.



## Frage 4

### Art. 105 FusG

- Die Klage richtet sich gegen die U AG.
- Klagelegitimation: Alle Gesellschafter eines an der Spaltung beteiligten Rechtsträgers, also auch G
- Klagefrist: Gemäss Art. 105 Abs. 1 FusG innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Spaltungsbeschlusses
  - ➔ Laut Sachverhalt ist erst ein Monat verstrichen.



## Frage 4

- Ausschluss der Überprüfungsklage, weil G der Spaltung zugestimmt hat?

Streitig! Gegen Ausschluss:

- Keine ausdrückliche Regelung wie in Art. 106 FusG
- 105 FusG richtet sich (anders als 106 FusG) nicht gegen die Spaltung als solche.

→ G kann Überprüfungsklage erheben.



## Frage 4

- Angemessene Ausgleichszahlung: Hier die Wertdifferenz i.H.v. 100.000 CHF



## Frage 4

### Ergebnis:

G kann nach Art. 105 FusG einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 100.000 CHF verlangen. Für die Klage bleibt G noch einen Monat Zeit.